

# **Dorfkorporation Weite**

## **Reglement für die Netznutzung**

(Rgl. NN)

**&**

## **Energielieferung**

(Rgl. EL)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Art.</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>03</b>
1.1 Grundlagen und Geltungsbereich	03
1.2 Gesetzliche Grundlagen und Branchendokumente	03
1.3 Begriffsbestimmungen	04
1.4 Entstehung des Rechtsverhältnisses	04
1.5 Übergabestelle	04
1.6 Beendigung des Rechtsverhältnisses	05
1.7 Datenaustausch	06
<b>2. Bedingungen für die Netznutzung</b>	<b>07</b>
2.1 Bezugsberechtigte Leistung	07
2.2 Technische Qualität der Energielieferung	07
2.3 Blindenergie	07
2.4 Netzbeeinflussung	07
2.5 Niederspannungsinstallationen	08
2.6 Unterbrechungen, Einschränkungen	09
2.7 Schutzmassnahmen	09
2.8 Haftung	10
<b>3. Bedingungen für die Energielieferung</b>	<b>10</b>
3.1 Lieferpflicht	10
3.2 Herkunft und Energie	10
3.3 Verwendung der Energie	11
<b>4. Messung des Verbrauchs</b>	<b>11</b>
4.1 Messeinrichtungen	11
4.2 Überprüfung der Messung	12
4.3 Fehlmessung	12
4.4 Kosten für Messeinrichtungen	12

<b>5.</b>	<b>Preise, Kostenbeiträge</b>	<b>13</b>
5.1	Aktuelle Preisblätter	13
5.2	Festsetzung und Änderung der Preise	13
5.3	Kundenkategorien	13
5.4	Grundgebühren / Netznutzungspreise	14
5.5	Rücklieferung durch Energieerzeugungsanlagen	15
<b>6.</b>	<b>Verrechnung der Leistungen</b>	<b>15</b>
6.1	Rechnungsstellung	15
6.2	Zahlungsbedingungen	16
6.3	Münz- oder andere Prepaymentzähler	16
6.4	Umgehung der Vertrags- und/oder Preisbestimmungen	16
6.5	Fortdauer der Zahlungspflicht	16
<b>7.</b>	<b>Inkraftsetzung des vorliegenden Rgl._NN &amp; EL</b>	<b>17</b>

# **1. Allgemeine Bestimmungen**

## **1.1 Grundlagen und Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement gilt für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz im Verantwortungsbereich der Dorfkorporation (DK) Weite (Netzbetreiberin) an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt.

Dieses Reglement bildet zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen und dem Reglement für den Netzanschluss (Rgl.\_NA) die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Netzbetreiberin und seinen Kunden. In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Netznutzung von oder Energielieferung an Einzelvertragskunden, bei Kunden mit Netzanschluss auf einer höheren Spannungsebene, bei temporärem Netzanschluss und Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Kunden mit Energieerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Netznutzungs- und Energielieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gilt das vorliegende Reglement und dessen Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können diese Unterlagen auf der Homepage der Netzbetreiberin, [www.dkweite.ch](http://www.dkweite.ch), eingesehen bzw. herunter geladen werden. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

## **1.2 Gesetzliche Grundlagen und Branchendokumente**

Für die Benutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gelten neben dem vorliegenden Reglement und den Werkvorschriften der Netzbetreiberin die folgenden gesetzlichen Grundlagen und Branchendokumente:

- ◆ die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz (StromVG) sowie das Elektrizitätsgesetz (EleG) mit Ausführungsverordnungen;

- ◆ die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
  - aktuelle Werkvorschriften (TAB)
  - die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code);
  - die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code);

### **1.3 Begriffsbestimmungen**

Als Kunden gelten:

- a. Bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an das Verteilnetz: Der Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer; hierzu gilt das separate Reglement für den Netzanschluss.
- b. Bei Netznutzung und Energielieferung: In der Regel der Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel (z.B. saisonal genutzt) kann die DK Weite die Verrechnung von Netznutzung und Energielieferung über den Eigentümer oder die Verwaltung einer Liegenschaft vorgeben.

### **1.4 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

Mit der Erstellung und Nutzung eines Anschlusses an das Verteilnetz der Netzbetreiberin wird man Kunde der Netzbetreiberin betreffend Netznutzung und Energielieferung und anerkennt dieses Reglement.

### **1.5 Übergabestelle**

Die Übergabestelle für Netznutzung und Energie bildet die Messstelle. Für jeden Kunden wird ein Vertragsverhältnis mit den dazugehörigen Messeinrichtungen geführt. Private Unterzähler dürfen nicht zur Umgehung eines Vertragsverhältnisses installiert werden.

## **1.6 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

### *1.6.1 Eigentums-/ Mietwechsel*

Bei Eigentums- oder Mietwechsel endet das bestehende Rechtsverhältnis. Der Netzbetreiberin sind durch den Kunden, den Vermieter oder Eigentümer die neue Adresse des bisherigen Mieters/ Eigentümers sowie die Angaben des neuen Mieters/ Eigentümers mindestens 5 Arbeitstage vor dem Wechsel mitzuteilen. Eine Verrechnung weiterer Umtriebe (z.B. Expresszuschlag) bleibt der Netzbetreiberin vorbehalten. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben. Danach geht das Rechtsverhältnis entweder auf den Nachmieter bzw. den neuen Eigentümer, oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen, auf den Eigentümer der entsprechenden Liegenschaft über.

### *1.6.2 Wechsel des Energielieferanten*

Ein Wechsel des Energielieferanten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (StromVG und StromVV) pro Verbrauchsstätte möglich. Die Meldung des Wechsels des Energielieferanten auf das nächste Jahr muss schriftlich bis am 31. Oktober des laufenden Jahres an die Netzbetreiberin erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Lieferantenwechsels verzichtet der Kunde auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach StromVG und somit auf die unter 7.1 erwähnten gültigen Energiepreise bei Grundversorgung.

Der Endverbraucher sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes. Benutzt der Endverbraucher das Netz der Netzbetreiberin, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit der Netzbetreiberin bzw. mit dem von der Netzbetreiberin bezeichneten Lieferanten zu Stande. Die Energiepreise richten sich dann nach den Marktpreisen der Netzbetreiberin bzw. des von der Netzbetreiberin bezeichneten Lieferanten. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Endverbraucher in Rechnung stellen.

Betreffend Netznutzung bleibt der Kunde auch nach dem Wechsel des Energielieferanten Vertragspartner der Netzbetreiberin. Er kann die Verrechnung der Netznutzungsentgelte dem neuen Energielieferanten übertragen. Die Netzbetreiberin verrechnet in diesem Fall die Netznutzungsentgelte dem Energielieferanten. Der Kunde bleibt betreffend

Netznutzungsentgelte Schuldner gegenüber der Netzbetreiberin, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit des Energielieferanten bzw. nach erfolgloser zweiter Mahnung an den Energielieferanten.

### *1.6.3 Einstellung der Netznutzung /Plombierung*

Der Kunde kann die Netznutzung betreffend seiner Übergabestelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vorübergehend oder dauerhaft einstellen. Die Vertragsänderung hat schriftlich zu erfolgen. Sie wird wirksam auf die nächste Abrechnung (periodisch oder ausserordentlich), aber niemals rückwirkend. Danach kommt der Netzanschluss ohne Netznutzung zur Anwendung/Verrechnung. Die Übergabestelle wird dabei plombiert und der Zähler demontiert. Bei einer Einstellung der Netznutzung auf Wunsch des Kunden trägt der Kunde die Kosten für eine allfällige spätere Reaktivierung des ungenutzten Anschlusses. Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist bei der betreffenden Übergabestelle des Kunden kein Energiebezug mehr möglich, es fallen ab diesem Zeitpunkt keine Netznutzungs- und Energielieferkosten zu der betreffenden Übergabestelle an. Für die weitere Aufrechterhaltung des Anschlusses sowie die Vorhaltung, der mit dem Netzkostenbeitrag bestellten Leistung, wird ab diesem Zeitpunkt eine monatliche Gebühr verrechnet. Die Handhabung von Anschlussnutzungs- und Aufrechterhaltungskosten ist in dem Reglement für den Netzanschluss (Rgl.\_NA) geregelt.

### *1.6.4 Nichtbenutzung*

Eine vorübergehende Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung von Netznutzungs- und Energielieferpreisen, Dienstleistungsgebühren und Abgaben.

## **1.7 Datenaustausch**

Die Netzbetreiberin wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung der Grundversorgung notwendig ist. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang

weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

## **2. Bedingungen für die Netznutzung**

### **2.1 Bezugsberechtigte Leistung**

Die bezugsberechtigte Leistung ist bei Netzanschlusserstellung gemäss bestätigter Anschlussofferte (vgl. Reglement für den Netzanschluss) oder im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiberin und Netzanschlussnehmer festgelegt. Sie ist von der Netzbetreiberin bereit zu stellen. Wünscht der Endverbraucher eine Erhöhung der vereinbarten Leistung, ist nach dem Reglement für den Netzanschluss vorzugehen.

### **2.2 Technische Qualität der Energielieferung**

Die Netzbetreiberin liefert die elektrische Energie innerhalb der zulässigen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Sie bestimmen den Leistungsfaktor und die Schutzmassnahmen. Massgebend sind die jeweils gültigen europäischen und schweizerischen Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen. Vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie Ausnahmebestimmungen.

### **2.3 Blindenergie**

Der Blindenergiebezug ist durch den Kunden möglichst klein zu halten. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, bei Verdacht auf übermässigen Blindenergiebezug diesen zu messen und gemäss Preisblatt zu verrechnen. Darüber hinaus kann die Netzbetreiberin dem Kunden Massnahmen für die Kompensation vorschreiben.

### **2.4 Netzbeeinflussung**

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Die Netzbetreiberin richtet sich bei der Beurteilung von Netzurückwirkungen nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen sowie nach den



gültigen europäischen und schweizerischen Normen (vgl. die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung, Distribution Code). Wenn Anlagen oder Geräte des Kunden unzulässige Netzurückwirkungen in den Anlagen der Netzbetreiberin und/ oder Dritter verursachen, kann die Netzbetreiberin die Behebung zu Lasten des Verursachers vorschreiben oder vornehmen.

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine erhebliche Unfall- oder Brandgefahr darstellen, können von Beauftragten der Netzbetreiberin oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

## **2.5 Niederspannungsinstallationen**

### *2.5.1 Unterhalt*

Die Inhaber von Niederspannungsinstallationen sind für deren einwandfreien und gefahrlosen Zustand verantwortlich.

Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend der Niederspannungsinstallationsverordnung NIV des Bundes und den darauf basierenden TAB der Netzbetreiberin zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an die Netzbetreiberin über das Erstellen, Ändern, Ergänzen sowie über die Kontrolle von Niederspannungsinstallationen ist bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben.

### *2.5.2 Kontrolle*

In Ausführung der Niederspannungsinstallationsverordnung NIV fordert die Netzbetreiberin die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechen. Dieser Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das nicht an der Planung, Änderung oder Instandstellung der betreffenden Anlage beteiligt gewesen ist. Der Kunde bzw. Hauseigentümer hat die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Haftpflicht des Kunden und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen. Den Beauftragten der Netzbetreiberin ist für Kontrollen, zum Ablesen der Messeinrichtungen oder für Arbeiten gemäss NIV der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen auf Voranmeldung zu gestatten. Bei Störungen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

## **2.6 Unterbrechungen, Einschränkungen**

Die Netzbetreiberin hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Kapazitätsengpässe) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Die Netzbetreiberin wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt. In diesen Ausnahmefällen hat der Kunde kein Anrecht auf Entschädigung.

Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist die Netzbetreiberin berechtigt, dem Kunden die Benutzung seines Verteilnetzes zu verweigern:

- ◆ bei Verstoss gegen dieses Reglement, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, der Netzbetreiberin bzw. dem von dieser benannten Lieferanten die Netznutzungsentgelte und/ oder die bezogene Energie zu vergüten;
- ◆ wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- ◆ wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach kommt;
- ◆ wenn den Beauftragten der Netzbetreiberin der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
- ◆ wenn die Sicherheit für Personen, Nutztiere oder Sachwerte im groben Masse gefährdet wird.

In dringenden Fällen kann dies auch ohne Fristansetzung erfolgen. Die dabei entstehenden Aufwendungen der Netzbetreiberin werden dem Kunden verrechnet.

## **2.7 Schutzmassnahmen**

Der Kunde hat von sich aus die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden. Bei angemeldeten Netzschaltungen sind daher empfindliche elektronische Geräte (Fax, HiFi-

Anlagen, Fernseher, Video, DVD, Personalcomputer usw.) vorsorglich vom Netz zu trennen. Gegen unvorhersehbare Netzschaltungen aufgrund von Netzstörungen oder anderen netzbetrieblichen Gründen hat der Kunde seine Hausinstallation und Anlagen mit Hilfe von Schutzbeschaltungen zu schützen. Er kann sich diesbezüglich durch einen Elektroinstallateur beraten lassen. Kunden, die eigene Elektrizitätserzeugungsanlagen besitzen oder elektrische Energie von dritter Seite beziehen, haben die dafür geltenden Normen und Vorschriften zu beachten.

## **2.8 Haftung**

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben die Netzbetreiberin und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, Netzschaltungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energielieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

# **3. Bedingungen für die Energielieferung**

## **3.1 Lieferpflicht**

Die Netzbetreiberin liefert ihren Kunden elektrische Energie in genügendem Umfang, in der Leistung entsprechend den vereinbarten Anschlussbedingungen.

## **3.2 Herkunft der Energie**

Die Herkunft der gesamthaft im Versorgungsgebiet gelieferten Energie wird jährlich mit der Stromkennzeichnung ausgewiesen. Der Kunde hat in der Grundversorgung keinen Anspruch auf einen bestimmten Herkunftsnachweis. Eine zusätzliche Bestellung von Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten bleibt dem Kunden vorbehalten und ist nicht Teil dieser Vereinbarung.

### **3.3 Verwendung der Energie**

Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Verwendung der gelieferten Energie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Andernfalls ist die Netzbetreiberin berechtigt, die Energielieferung einzustellen. Die Abgabe elektrischer Energie an Dritte (z.B. an Mieter von Gewerbegebäudeteilen) ist in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Genehmigung der Netzbetreiberin gestattet. Der Drittkunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf separaten Netzzugang. Der Kunde übernimmt gegenüber diesem Drittkunden sämtliche gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit Netzbereitstellung und Energielieferung.

## **4. Messung des Verbrauchs**

### **4.1 Messeinrichtungen**

Für die Bestimmung der bezogenen Energiemenge oder Leistung sind die Angaben der amtlich geeichten Messeinrichtungen massgebend, welche die Netzbetreiberin oder deren Beauftragte montieren und die in der Regel von Beauftragten der Netzbetreiberin abgelesen werden. Die Messeinrichtungen bleiben Eigentum der Netzbetreiberin. Sämtliche Arbeiten daran dürfen nur Beauftragte der Netzbetreiberin ausführen. Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort der Netzbetreiberin zu melden. Es darf durch den Kunden keinerlei Manipulation an den Plomben oder Messeinrichtungen erfolgen. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden. Die Netzbetreiberin behält sich darüber hinaus eine Strafanzeige vor. Der Kunde bzw. Hauseigentümer verpflichtet sich, den Zugang zu den Messeinrichtungen gemäss den Vorschriften der Netzbetreiberin zu gewährleisten. Er stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung. Die Netzbetreiberin vergütet keine Energieverluste, die durch Fehler in Niederspannungsinstallationen entstehen. Für die klare und eindeutige Beschriftungszuordnung der Wohnungen/ Räumlichkeiten ist der Eigentümer verantwortlich. Für allfällige Kosten durch Fehlbeschriftung kommt der Eigentümer auf.

## **4.2 Überprüfung der Messung**

Wer an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, kann eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt die Netzbetreiberin, sofern das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Kunde. Liegt eine Fehlmessung vor, die über die gesetzlich zulässigen Toleranzen hinausgeht, wird der Verbrauch durch eine Nachprüfung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine Schätzung unter Berücksichtigung früherer oder nachfolgender Zeitperioden ermittelt. Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden.

## **4.3 Fehlmessung**

Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Netzbetreiberin festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der Energiemenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so muss die Netzbetreiberin die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

## **4.4 Kosten für Messeinrichtungen**

Die Kosten für die allgemeinen Messeinrichtungen der Netzbetreiberin wie Beschaffung, Prüfung, Unterhalt und Überwachung der Messeinrichtungen bzw. für die Mitbenützung von Tonfrequenz- Rundsteuerkommandos sind in den jeweils gültigen Preisen für Netznutzung enthalten. Montage und Demontage sowie spezielle Messeinrichtungen, Auswertungen, zusätzliche Ablesungen und Preiswechsel auf Wunsch des Kunden werden separat nach dem aktuellen Preisblatt verrechnet.

## 5. Preise, Kostenbeiträge

Die aktuellen Preise für Netznutzung und Energielieferungen sowie zusätzliche Produkte, Dienstleistungen und Reduktionen sind in separaten Preisblättern zusammengestellt.

### 5.1 Aktuelle Preisblätter

Die aktuellen Preisblätter für Netznutzung und Energielieferung sowie Inkassogebühren liegen im Büro der Dorfkorporation auf. Sie sind ebenfalls auf der Homepage unter [www.dkweite.ch](http://www.dkweite.ch) veröffentlicht.

### 5.2 Festsetzung und Änderung der Preise

Die Netzbetreiberin setzt die Netznutzungs- und Energielieferpreise für die Kunden der Grundversorgung fest. Diese können jederzeit geändert werden, sofern es die Verhältnisse erfordern. Über die im Einzelfall anwendbaren Preise entscheidet die Netzbetreiberin. Wenn die allgemeinen Preise nicht angewendet werden können, trifft die Netzbetreiberin mit den betreffenden Kunden besondere Vereinbarungen.

### 5.3 Kundenkategorien

Es werden folgende Kundenkategorien unterschieden:

- ◆ Privatkunden für Privathaushalte und Kleingewerbe bis zu einem jährlichen Gesamtenergiebezug gemäss aktuellem Tarifblatt
- ◆ Geschäftskunden Für KMU's und Industriebetriebe ab einem jährlichen Gesamtenergiebezug gemäss aktuellem Tarifblatt

Die Einstufung erfolgt aufgrund des jährlichen Gesamtbezugs gemessen auf Viertelstundenbasis und geschieht aufgrund des Gesamtbezugs für den gleichen Nutzungszweck am gleichen Anschlusspunkt.

Eine Neueinstufung vom Privatkunden zum Geschäftskunden oder umgekehrt erfolgt bei einer Abweichung von mehr als 10% von der Gesamtbezugs-grenze gemäss aktuellem Tarifblatt. Bei Unklarheiten in der Zuweisung der Kategorien gilt das Präponderanzprinzip. Im Zweifelsfalle entscheidet der Verwaltungsrat.

## **5.4 Grundgebühren / Netznutzungspreise**

Die Grundgebühren und Netznutzungspreise decken einen Teil der Fixkosten der Netzbetreiberin für Leistungsbereitstellung, Unterhalt Netzanschluss, Messung, Messdatenaufbereitung und Verrechnung. Zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit weist die Netzbetreiberin die Grundpreise den einzelnen Bezugseinheiten zu. Eine Bezugseinheit ist im Generellen durch eine Wohnung oder einen gewerblich genutzten Gebäudeteil gegeben. Jede Bezugseinheit wird separat gemessen. Bei speziellen Installationsverhältnissen, die keine separate Messung eines Bezugs erlauben, kann die Netzbetreiberin die Verrechnung aufgrund einer übergeordneten Messung zulassen. Für jede dadurch ungemessene untergeordnete Bezugseinheit ist aber weiterhin eine Grundpreiseinheit zu entrichten.

### *5.4.1 Bezugsabhängige Preise für Netznutzung*

Die in den Grundgebühren nicht enthaltenen Kosten für Netznutzung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet. Die Basis für den Arbeitspreis sowie die Abgaben werden auf Grund des tatsächlichen Verbrauches ermittelt. Ist der Kunde nicht nur Verbraucher sondern auch Erzeuger, unterscheidet die Netzbetreiberin in zwei Fälle:

- *Der Kunde ist Selbstversorger und verkauft nur den allfälligen Überschuss:*  
Hier reduziert sich die Netznutzung um das Erzeugte (kWh und kW) bis maximal 0. Abgerechnet wird somit gemäss Nettomethode. Der Grundpreis wird dabei nicht reduziert.
- *Der Kunde verkauft seine gesamte produzierte Energie (KEV oder an ein EVU inkl. DK Weite):*  
Die Netznutzung wird durch die Energieerzeugungsanlage nicht reduziert, die Basis bleibt durch die Erzeugungseinheit daher unverändert.  
Abgerechnet wird somit gemäss Bruttomethode.

### *5.4.2 Leistungsabhängige Preise für Netznutzung*

Zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit wird den Geschäftskunden der Grundpreis, der bezugsabhängige Netznutzungspreis, sowie ein leistungsabhängiger Netznutzungspreis verrechnet. Geschäftskunden werden aus diesem Grund mit einer Energie- und Leistungsmessung ausgerüstet. Die maximale Leistung wird monatlich erfasst. Die maximale Leistung wird über eine Viertelstunde gemittelt. Die Leistungspreise decken einen Teil der Kosten der Netzbetreiberin für die Leistungsbereitstellung.

### *5.4.3 Summenmessung*

Bestehen am gleichen Anschlusspunkt mehrere Leistungsmessungen für den gleichen Geschäftskunden, so kann der Kunde den Gesamtbezug an diesem Anschlusspunkt über Lastprofilmessungen und Summierung verrechnen lassen. Dadurch erhält der Kunde die Möglichkeit, seinen Leistungsbezug über alle seine Messstellen am gleichen Anschlusspunkt zu optimieren. Die Aufwendungen für die zusätzliche Erfassung der Lastprofile und für die Summenbildung werden separat verrechnet. Die Beurteilung, welche Messungen summiert werden, erfolgt durch die Netzbetreiberin auf Grundlage der technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code).

### *5.4.4 Bezugsabhängige Preise für Energie*

Die Kosten für die Energielieferung werden in einem Arbeitspreis pro bezogene kWh verrechnet.

## **5.5 Rücklieferung durch Energieerzeugungsanlagen**

Energierücklieferer haben gemäss Netznutzungsmodell für ihre Rücklieferung keine Netznutzungsentgelte zu entrichten. Erstellung und Instandhaltung eines entsprechend der Rücklieferleistung dimensionierten Anschlusses werden nach Aufwand verrechnet. Die Kosten der Messeinrichtung zur Erfassung der Rücklieferung gehen zu Lasten des Erzeugers. Alle Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungs- und wiederkehrenden Kosten. Die Kosten für Ablesung von Registerzähler und Messdatenbereitstellung bzw. die Kosten für Lastgangmessung und Datenübermittlung sind im Preisblatt Endkunde geregelt.

# **6. Verrechnung der Leistungen**

## **6.1. Rechnungsstellung**

Die Zählerablesung für die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Netzbetreiberin festgelegten Zeitabständen. Die Netzbetreiberin behält sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/ oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Zusätzliche Zwischenabrechnungen,



Vorauszahlungen, Bankgarantien, Münz- oder andere Prepaymentzähler usw.). Pro Bezugseinheit bzw. pro Zähler wird nur eine Vertragspartei akzeptiert. Die Netzbetreiberin nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor. Die Netzbetreiberin verarbeitet Kundendaten auf elektronischem Weg.

## **6.2 Zahlungsbedingungen**

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Netzbetreiberin gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung usw.) sowie Verzugszins in Rechnung gestellt. Die Inkassobedingungen der Netzbetreiberin sind separat geregelt.

## **6.3 Münz- oder andere Prepaymentzähler**

Die Netzbetreiberin kann Münz- oder andere Prepaymentzähler so einstellen, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bestehende Forderungen für Netznutzung und Energielieferung getilgt werden. Die mit einem derartigen Zähler zusammenhängenden Zusatzkosten hat der Kunde zu tragen. Der Zutritt für die Montage, Demontage oder Kontrolle solcher Anlagen ist der Netzbetreiberin unter Voranmeldung jederzeit zu gewähren.

## **6.4 Umgehung der Vertrags- und/ oder Preisbestimmungen**

Umgeht der Kunde oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Vertrags- und/ oder Preisbestimmungen, wird der Kunde der Netzbetreiberin gegenüber schadenersatzpflichtig. Dasselbe gilt bei Verstößen gegen das Reglement, bei Täuschung der Netzbetreiberin oder bei widerrechtlichem (z.B. ungemessenem) Energiebezug. Der Kunde hat die Netzbetreiberin für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen. Die Netzbetreiberin behält sich ausdrücklich rechtliche Schritte vor.

## **6.5 Fortdauer der Zahlungspflicht**

Auch wenn die Lieferung der elektrischen Energie aus den in Kapitel 2.6 beschriebenen Gründen eingestellt wird, hat der Kunde alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Netzbetreiberin weiterhin zu erfüllen.

## **7. Inkraftsetzung des vorliegenden Rgl.\_NN & EL**

Der Verwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes und ersetzt das bestehende Reglement über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie vom 01. Mai 1999.

Dieses Rgl.\_NN & EL gilt für alle bestehenden und neuen Netzanschlussnehmer im Netzgebiet der Dorfkorporation Weite. Die jeweils gültige Fassung des Rgl.\_NN & EL ist bei der Dorfkorporation Weite ([www.dkweite.ch](http://www.dkweite.ch)) beziehbar.

Vom Verwaltungsrat der Dorfkorporation Weite genehmigt am 03.03.2014.

Der Präsident:

Der Aktuar:

### **Dem fakultativen Referendum**

unterstellt vom 18. Juni 2014 bis 17. Juli 2014